

# **Geschäftsordnung für den Bischöflichen Generalvikar und die Leitende Direktorin oder den Leitenden Direktor**

## **I. Allgemeines**

1. Das Bischöfliche Generalvikariat ist eine kirchliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde sowie umfassender Dienstleister für die kirchlichen Betätigungsfelder im Bistum Trier. Es unterstützt den Bischof, den Generalvikar und die Bischofsvikare bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der ausführenden Gewalt. Darüber hinaus unterstützt das Bischöfliche Generalvikariat den Bischof bei der Leitung des Bistums Trier im Bereich der gesetzgebenden Gewalt. Davon ausgenommen sind die Aufgaben und Angelegenheiten, die sich der Bischof zur eigenen Erledigung vorbehält.
2. Der Generalvikar und die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor sind gehalten, im Interesse der Diözese vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich loyal und kooperativ zu verhalten. Sie unterrichten sich wechselseitig über alle wichtigen Entwicklungen und Entscheidungen aus ihrem Aufgaben-/Geschäftsbereich, insbesondere soweit sich diese spürbar auch auf den Aufgaben-/Geschäftsbereich der oder des Anderen auswirken können.

## **II. Grundlagen**

1. Das Amt des Generalvikars ist mit ordentlicher Gewalt ausgestattet (can. 475 § 1 CIC). Ihm kommt kraft Amtes im Bistum Trier die ausführende Gewalt zu, die der Bischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können (can. 479 § 1 CIC).
2. Der Generalvikar trägt unter Beachtung des gesamtkirchlichen Rechts und der ihm ggf. erteilten Spezialmandate an der Seite des Bischofs vornehmlich Verantwortung für die theologisch-pastorale Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns und dessen strategische Zukunftsfähigkeit durch die Umsetzung pastoraler Prozesse im Bistum Trier und die Bündelung der verschiedenen Akteure mit dem Ziel der Stärkung kirchlichen Handelns.
3. Der Bischof ernennt den Generalvikar zugleich zum Moderator der Kurie gemäß can 473 § 3 CIC. Als solcher ist es seine Aufgabe, die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte zu koordinieren sowie dafür zu sorgen, dass die übrigen der Kurie zugeteilten Personen das ihnen übertragene Amt richtig wahrzunehmen.
4. Der Generalvikar vertritt das Bistum Trier gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor wird vom Bischof ernannt und leitet nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung sowie der Festlegungen im Geschäftsverteilungsplan die Verwaltungstätigkeit des Bischöflichen Generalvikariates. Unter Berücksichtigung von Wesen und Auftrag der Kirche, wie sie durch die strategischen Vorgaben des Bischofs für das Bistum Trier konkret werden, sorgt sie oder er für eine regelkonforme, effiziente und transparente Koordination und Erledigung der Verwaltungsabläufe des Bischöflichen Generalvikariates.
6. Die Übertragung von Aufgaben und (Leitungs-) Befugnissen aus dem Verantwortungsbereich des Generalvikars hat unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben zu erfolgen.
7. Die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor vertritt im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeit das Bistum gerichtlich und außergerichtlich.
8. Vorbehaltlich der Anhörungsrechte des Diözesanverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums gemäß can. 491 § 1 CIC kann der Leitenden Direktorin oder dem Leitenden

Direktor das Amt der Diözesanökonomin oder des Diözesanökonoms übertragen werden. Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem allgemeinen Kirchenrecht (insbes. cann. 494 § 3 und 4, 1276 § 1, 1278 und 1279 § 1 CIC) und den jeweils gültigen bistumsrechtlichen Ordnungen zur Verwaltung des Vermögens und Satzungen der diözesanen Gremien.

### **III. Zusammenarbeit von Generalvikar und Leitender Direktorin oder Leitendem Direktor**

1. Der Generalvikar und die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor arbeiten vertrauensvoll, sich wechselseitig unterstützend und kommunikativ zusammen.
2. Unbeschadet der dem Generalvikar kraft Amtes zukommenden ausführenden Gewalt stimmen der Generalvikar und die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor wichtige Entscheidungen miteinander ab:
  - a. gemeinsam mit dem Bischof die strategische Festlegung der theologisch-pastoralen Zielvorgaben für das kirchliche Leben und das administrative Handeln im Bistum;
  - b. in allen Angelegenheiten, die den Gremien oder dem Bischof zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
  - c. die wesentlichen Ziele, die Haushaltsplanungen und mittelfristige Realisierungspläne;
  - d. die Grundsätze der Organisations- und Führungsstruktur;
  - e. die Personalstrategie;
  - f. alle Angelegenheiten, die nicht durch Geschäftsverteilung einem Verantwortungsbe-  
reich zugeordnet sind.
3. Die Aufteilung der Geschäfte auf den Generalvikar und die Leitende Direktorin oder den Leitenden Direktor ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Generalvikar im Einvernehmen mit der Leitenden Direktorin oder dem Leitenden Direktor unter Berücksichtigung ihres bzw. seines Dienstvertrages und der Ernennungsurkunde aufgestellt.
4. Erlass, Änderung und Aufhebung des Geschäftsverteilungsplanes erfordern eine einstimmige Beschlussfassung des Generalvikars und der Leitenden Direktorin oder des Leitenden Direktors und die Zustimmung des Bischofs von Trier. Im Übrigen entscheidet der Bischof.
5. Der Generalvikar und die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor sind im Rahmen des ihr oder ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs allein geschäftsführungsbefugt. Die Zuweisung der Aufgabenbereiche befreit nicht von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Geschäftsführung.
6. Der Generalvikar und die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor treffen so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Wochen zu einem Dienstgespräch zusammen. Tagesordnung und Protokoll werden von den jeweiligen Referentinnen und Referenten elektronisch und inhaltlich nachvollziehbar erstellt und einvernehmlich abgestimmt. Dritte können an dem Dienstgespräch themenbezogen und im beiderseitigen Einvernehmen teilnehmen.
7. Generalvikar und Leitende Direktorin oder Leitender Direktor sind dem Bischof gegenüber zu allen wichtigen Amtsgeschäften, insbesondere zur Umsetzung der vereinbarten strategischen Ziele, berichtspflichtig. Mindestens alle zwei Wochen findet ein Dienstgespräch von Generalvikar und Leitender Direktorin oder Leitendem Direktor mit dem Bischof statt. Für die Durchführung gelten die Ausführungen unter Ziffer 6 entsprechend.

8. Über Differenzen betreffend das Verhältnis zwischen Generalvikar und Leitender Direktorin oder Leitendem Direktor oder in den Angelegenheiten unter Ziffer 2 oder in anderen, sich überschneidenden Aufgabenbereichen entscheidet der Bischof von Trier auf dahingehende Vorlage eines der Betroffenen nach Anhörung der jeweils anderen Seite. Dabei sind die jeweiligen (übertragenen) Befugnisse zu beachten.
9. Der Generalvikar wird im Falle der Abwesenheit oder vorübergehender Verhinderung durch die Leitende Direktorin oder den Leitenden Direktor vertreten. Bei gleichzeitiger Abwesenheit und im Hinblick auf Aufgaben, die zwingend Jurisdiktionsgewalt erfordern, erfolgt die Vertretung durch einen vom Bischof von Trier frei zu bestellenden Priester (stellvertretender Generalvikar gem. can. 477 § 2 CIC).
10. Der Leitende Direktor wird im Falle der Abwesenheit oder vorübergehender Verhinderung durch den Generalvikar vertreten, im Falle einer gleichzeitigen Abwesenheit durch eine vom Leitenden Direktor mit Zustimmung des Generalvikars zu bestellende Führungskraft des Bischöflichen Generalvikariates.

#### IV. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 15. Juli 2023 in Kraft. Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier ([www.bistum-trier.de](http://www.bistum-trier.de)). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Trier, 10. Juli 2023



Dr. Stephan Ackermann

Bischof von Trier

